



European
Commission

ERASMUS-CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG 2021-2027

Die Europäische Kommission verleiht hiermit diese Charta an:

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Die Einrichtung verpflichtet sich

- Die im Erasmus+ Programm verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und Gleichbehandlung uneingeschränkt einzuhalten.
- Derzeitigen und zukünftigen Teilnehmenden jeglichen Hintergrunds einen gleichberechtigten und fairen Zugang sowie Chancengleichheit zu garantieren und dabei insbesondere auf die Inklusion von Menschen mit geringeren Möglichkeiten zu achten.
- Die vollständige und automatische Anerkennung aller während eines Studien- oder - wenn möglich - Praktikumsaufenthalts im Ausland erfolgreich erbrachten Leistungspunkte (basierend auf dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen – ECTS) zu gewährleisten, auch bei gemischter/kombinierter physischer und virtueller Mobilität („Blended Mobility“).
- Im Falle einer Teilstudium-Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten („Credit Mobility“) keine Gebühren für das Studium, die Einschreibung, Prüfungen oder den Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen von ins Land kommenden Studierenden zu erheben.
- Die Qualität der Mobilitätsaktivitäten und der Kooperationsprojekte während der Bewerbungs- und Durchführungsphasen sicherzustellen.
- Die Prioritäten des Erasmus+ Programms zu verwirklichen,
 - indem die notwendigen Schritte unternommen werden, um ein den technischen Standards der Initiative „European Student Card“ entsprechendes digitales Mobilitätsmanagement einzuführen;
 - indem bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm umweltfreundliche Praktiken beworben und unterstützt werden;
 - indem Personen mit geringeren Möglichkeiten zur Teilnahme am Programm ermuntert werden;
 - indem Bürgerbeteiligung beworben und unterstützt, Studierende und Personal ermuntert werden, sich vor, während und nach der Teilnahme an einer Mobilitätsaktivität oder einem Kooperationsprojekt als aktive Bürger/innen einzubringen.

BEI DER TEILNAHME AN MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN

Vor Beginn der Mobilitätsphase

- Dafür zu sorgen, dass die Auswahlverfahren für Mobilitätsaktivitäten fair, transparent und kohärent sind sowie hinreichend dokumentiert werden.
- Den Kurskatalog ausreichend frühzeitig vor Beginn der Mobilitätsperioden auf der Website zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren, damit Transparenz für alle Parteien gewährleistet ist und die mobilen Studierenden in der Lage sind, fundierte Entscheidungen über die Auswahl der Kurse zu treffen, die sie belegen möchten.
- Informationen über das Bewertungssystem und Notenvergabetafeln für alle Studienprogramme zu veröffentlichen, regelmäßig zu aktualisieren und dafür zu sorgen, dass Studierende klare und transparente Informationen zu Anerkennungs- und Notenumwandlungsverfahren erhalten.
- Mobilität zum Zweck des Lernens und Unterrichts nur im Rahmen vorheriger Abkommen zwischen Einrichtungen durchzuführen, in denen die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten der Parteien und gemeinsame Qualitätskriterien für Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme, Unterstützung und Integration der mobilen Teilnehmenden festgelegt sind.
- Sicherzustellen, dass die ins Ausland gehenden mobilen Teilnehmenden gut auf ihre Auslandsaktivitäten vorbereitet werden, indem dafür gesorgt wird, dass sie die erforderlichen Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen erwerben, dies gilt auch für die gemischte/kombinierte physische und virtuelle Mobilität („Blended Mobility“).
- Sicherzustellen, dass die Mobilität von Studierenden und Personal auf einer Lernvereinbarung („Learning Agreement“) für Studierende bzw. einer Mobilitätsvereinbarung („Mobility Agreement“) für Personal beruht, die im Voraus zwischen der Heimat- und der Gasteinrichtung bestätigt wird.
- Ins Land kommenden mobilen Teilnehmende proaktiv bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich zu sein.
- Bei Bedarf Unterstützung bei der Beschaffung von Visa für mobile Teilnehmende anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- Bei Bedarf Unterstützung beim Abschluss von Versicherungen für mobile Teilnehmende anzubieten, die ins Land kommen bzw. ins Ausland gehen.
- Dafür zu sorgen, dass sich Studierende ihrer in der Erasmus+ Studierendencharta definierten Rechte und Pflichten bewusst sind.

Während der Mobilitätsphase

- Studierenden, die ins Land kommen, akademische Gleichbehandlung und gleiche Qualität der Leistungen angedeihen zu lassen.
- Maßnahmen zu unterstützen, die der Sicherheit der ins Ausland gehenden und der ins Land kommenden mobilen Teilnehmenden dienen.
- Ins Land kommende mobile Teilnehmende in die umfassende Studierendengemeinschaft und in den Alltag der Einrichtung zu integrieren sowie sie zu ermuntern, als Botschafter/innen für das Erasmus+ Programm zu fungieren und ihre Mobilitätserfahrung zu kommunizieren.
- Ein geeignetes Betreuungs- und Unterstützungsangebot für mobile Teilnehmende, sowie für Teilnehmende an gemischter/kombinierter Mobilität („Blended Mobility“) bereitzustellen.
- Ins Land kommenden mobilen Teilnehmenden eine angemessene Sprachenunterstützung anzubieten.

Nach der Mobilitätsphase

- Ins Land kommenden mobilen Studierenden und ihren Heimateinrichtungen am Ende des Mobilitätszeitraums eine vollständige und genaue Abschrift der erbrachten Leistungen („Transcript of Records“) zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- Zu gewährleisten, dass alle während des Studien-/Praktikumsaufenthalts im Ausland zufriedenstellend erbrachten ECTS-Leistungspunkte vollständig und automatisch - wie in der Lernvereinbarung vereinbart - anerkannt werden, und mit der Abschrift der erbrachten Leistungen bzw. dem Praktikumszeugnis bestätigt werden; diese Leistungspunkte unverzüglich in das Leistungsverzeichnis des Studierenden zu übertragen, sie ohne zusätzlichen Aufwand oder zusätzliche Prüfung für den Abschluss des Studierenden anzurechnen und dafür zu sorgen, dass sie im Leistungsverzeichnis des Studierenden und im Diplomzusatz („Diploma Supplement“) nachzuvollziehen sind. Dies gilt auch für Leistungen, die in gemischter/kombinierter physischer und virtueller Mobilität („Blended Mobility“) erbracht werden.
- Dafür zu sorgen, dass im Ausland erfolgreich absolvierte Studien- und/oder Praktikumsaktivitäten im abschließenden Verzeichnis der Studienleistungen (Diplomzusatz /Anhang zum Prüfungszeugnis) aufgeführt werden.
- Mobile Teilnehmende nach ihrer Rückkehr dazu zu ermuntern und dabei zu unterstützen, als Botschafter/innen des Erasmus + Programms zu fungieren, Werbung für die Vorteile der Mobilität zu machen und sich aktiv bei der Bildung von Alumni-Gemeinschaften zu engagieren.
- Zu gewährleisten, dass dem Personal die Lehr- und Fortbildungsaktivitäten, die während einer Mobilitätsmaßnahme absolviert wurden, auf der Grundlage der Mobilitätsvereinbarung und gemäß der institutionellen Strategie anerkannt werden.

BEI DER TEILNAHME AN EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN KOOPERATIONSPROJEKTEN

- Zu gewährleisten, dass die Kooperationsaktivitäten zur Erfüllung der institutionellen Strategie beitragen.
- Die im Rahmen der Kooperationsprojekte angebotenen Möglichkeiten zu bewerben und an der Teilnahme interessiertem Personal/interessierten Studierenden während der Bewerbungs- und Durchführungsphase Unterstützung anzubieten.
- Dafür zu sorgen, dass die Kooperationsaktivitäten zu nachhaltigen Ergebnissen führen und ihre Auswirkungen allen Partnern zugutekommen.
- Das Lernen voneinander („Peer Learning“) zu fördern und die Ergebnisse der Projekte so zu nutzen, dass ihre Wirkung auf Einzelpersonen und teilnehmende Einrichtungen maximiert werden.

FÜR DIE ZWECKE DER UMSETZUNG UND DES MONITORINGS

- Dafür zu sorgen, dass die langfristige institutionelle Strategie und ihre Relevanz für die Ziele und Prioritäten des Erasmus + Programms in der Erasmus-Erklärung zur Hochschulpolitik („Erasmus Policy Statement“) beschrieben werden.
- Sicherzustellen, dass die Grundsätze der Charta gut kommuniziert und vom Personal auf allen Ebenen der Einrichtung angewandt werden.
- Die ECHE-Leitlinien und die ECHE-Selbsteinschätzung zu nutzen, um die vollständige Umsetzung der Grundsätze der Charta sicherzustellen.
- Aktivitäten, die im Rahmen des Erasmus+ Programms angeboten werden, und ihre Ergebnisse regelmäßig zu bewerben.
- Diese Charta und die dazugehörige Erasmus-Erklärung zur Hochschulpolitik gut sichtbar auf der Website der Einrichtung und allen anderen einschlägigen Kanälen zu präsentieren.

Die Einrichtung nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung der Charta durch die nationale Erasmus+ Agentur überwacht wird und ein Verstoß gegen die oben genannten Grundsätze und Verpflichtungen zum Entzug der Charta durch die Europäische Kommission führen kann.



Stempel
**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**
Der Präsident
D-95440 Bayreuth

Name und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/
der gesetzlichen Vertreterin („Legal Representative“)